

§ 16 SpaltG: Auskunftsrecht bei Gesellschafts-Spaltung

1. Das Auskunftsrecht des § 16 Abs 1 SpaltG, welches festlegt, dass jeder der durch die Spaltung in seinen rechtlichen Interessen betroffen ist, Auskünfte über die Zuordnung von Vermögensteilen verlangen kann, bezweckt den Schutz der Gläubiger, der Vertragspartner und der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft.
2. Die Vermögenszuteilung ist im Spaltungsplan festzulegen, welcher jedem Gläubiger auf dessen Verlangen auszuhändigen ist und beim Firmenbuch offengelegt werden muss.
3. Trotzdem ist die im Spaltungsplan vorgenommene Vermögenszuteilung nicht für jeden außenstehenden Dritten ohne Weiteres nachvollziehbar.
4. Über den Anspruch auf Auskunftserteilung entscheidet das Außerstreitgericht, wobei der Begehrende das tatsächliche Bestehen und die Höhe der Ansprüche nicht nachzuweisen braucht, da anderenfalls der Hauptprozess in das Auskunftsverfahren verlagert würde.

OGH 15.03.2012, 6 Ob 246/11m, RdW 2012/438 = wbl 2012/176.